|  |
| --- |
| **Königreich Belgien** |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |
| **FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT, DIE SICHERHEIT DER LEBENSMITTELKETTE UND DIE UMWELT** |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |
| **Königliches Dekret über das Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens bestimmter ähnlicher Produkte**  |
|  |
| **PHILIPPE, König der Belgier,**  |
|  |
| An alle Anwesenden und jene, die noch kommen werden, Grüße. |
|  |
| Gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen, geändert durch das Gesetz vom 22. März 1989 und Artikel 18 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 22. März 1989 und geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, |
|  |
| Gestützt auf die Stellungnahme der Inspektion für Finanzen, herausgegeben am xxx; |
|  |
| unter Berücksichtigung der Zustimmung des Staatssekretärs für den Haushalt, vom XXX; |
|  |
| Unter Hinweis auf die Folgenabschätzung der Verordnung von XXX, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 mit verschiedenen Bestimmungen zur Verwaltungsvereinfachung durchgeführt wurde, |
|  |
| Gestützt auf die Notifizierung an die Europäische Kommission vom xxx gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;[Gestützt auf die Bemerkungen der Europäischen Kommission im Anschluss an die Mitteilung... vom...............;]Gestützt auf die Stellungnahme XX. des Staatsrats, veröffentlicht am XXX, gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nummer 2 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat; |
|  |
| Auf Vorschlag des Ministers der öffentlichen Gesundheit,  |
|  |
| HABE ICH ERLASSEN UND ERLASSE HIERMIT: |
|  |
| **Artikel 1.** **Begriffsbestimmungen**Für die Anwendung dieses Dekrets bedeutet das Folgende:(1) Nikotinbeutel: alle tabakfreien Erzeugnisse zum oralen Gebrauch, die ganz oder teilweise aus synthetischem oder natürlichem Nikotin in Form von Pulver, Partikeln oder Pasten oder in Kombinationen solcher Formen bestehen, insbesondere solche, die in Beuteln oder in porösen Beuteln portioniert werden;(2) Cannabinoidbeutel: Erzeugnisse zum oralen Gebrauch, die aus einem oder mehreren Cannabinoiden oder Derivaten daraus bestehen oder diese enthalten, in Form von Pulvern, Partikeln oder Pasten oder in Kombinationen solcher Formen, einschließlich solcher, die in Beuteln oder in porösen Beuteln portioniert werden;(3) Inverkehrbringen: den Verbrauchern in Belgien unabhängig von ihrem Herstellungsort, unabhängig davon, ob sie gegen Entgelt, auch im Fernabsatz, zur Verfügung gestellt werden;(4) Hersteller: jede natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis herstellt oder entworfen oder hergestellt hat und die das Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;(5) Importeur in Belgien: der Eigentümer oder die Person, die berechtigt ist, über die in das Hoheitsgebiet Belgiens verbrachten Erzeugnisse zu verfügen;(6) Einzelhändler: jede Verkaufsstelle, an der Produkte in Verkehr gebracht werden, auch von einer natürlichen Person. |
|  |
| **Artikel 2. Verboten**Es ist verboten, Nikotinbeutel und Cannabinoidbeutel auf den Markt zu bringen.  |
|  |
| **Artikel 3. Strafrechtliche Sanktionen**§ 1.Die in Artikel 2 dieser Verordnung aufgeführten Produkte; gelten als schädlich im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher in Bezug auf Lebensmittel und andere Produkte.§ 2. Verstöße gegen diese Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des oben genannten Gesetzes vom 24. Januar 1977 geahndet, entdeckt und strafrechtlich verfolgt.§ 3. Die Sanktionen nach Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher in Bezug auf Lebensmittel und andere Erzeugnisse werden verhängt, wenn Personen gegen das Verbot des Artikels 2 dieses Dekrets verstoßen.§ 4.Hersteller, Importeur in Belgien und Einzelhändler können für die Nichteinhaltung von Artikel 2 dieser Verordnung haftbar gemacht werden. |
|  |
| **Artikel 4. Inkrafttreten**Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im belgischen Monitor in Kraft, mit Ausnahme für Einzelhändler, für den diese Verordnung sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung im belgischen Monitor in Kraft tritt. |
|  |
| **Artikel 5. Schlussbestimmug** Für die Durchführung dieses Dekrets ist der Minister für öffentliche Gesundheit zuständig.  |
| vom König: |
|  |
| Der Minister für Öffentliche Gesundheit, |
|  |
| Frank VANDENBROUCKE  |